

ABTEILUNGSORDNUNG



Abteilungsordnung TA Turo Darfeld
in der aktuellen gültigen Fassung



Abteilungsordnung

Der Tennisabteilung des SV Turo Darfeld e.V., 48720 Rosendahl
-Mitglied im Westfälischen Tennisbund-
In der Fassung der Beschlussfassung vom 01.03.1985
Aktualisiert 10.2022

Nach Maßgabe des §15 der Satzung des SV Turo Darfeld e.V., vom 25.Mai 1979 hat die Tennisabteilung des SV Turo Darfeld e.V. die Abteilungsordnung vom 13.03.1981 geändert und mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf der Abteilungsversammlung am 01.03.1985 folgende Abteilungsordnung beschlossen.

§ 1

Die Tennisabteilung (TA) ist eine Abteilung im Sinne des §15 der Satzung des SV Turo Darfeld e.V. vom 25 Mai 1979.

§ 2

- (1) Nur wer Mitglied des SV Turo Darfeld e.V. ist, kann Mitglied der Tennisabteilung werden.
- (2) Für die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist neben der Aufnahme in den Sportverein, falls dort noch keine Mitgliedschaft besteht, eine besondere, formale Aufnahme notwendig.
- (3) Mitglied der Tennisabteilung kann jede natürliche Person werden.

§ 3

- (1) Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung endet
 - a) durch schriftliche Erklärung
 - b) durch Weigerung der Beitragszahlung
 - c) durch Ausschluss gem.§6 Abs. 4 der Satzung des SV Turo Darfeld e.V. vom 25.Mai 1979
- (2) Entrichtete Beiträge werden anlässlich der Beendigung einer Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.
- (3) Wird nur die Zahlung des zusätzlichen Abteilungsbeitrages verweigert, so endet auch nur die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung.

§ 4

- (1) Die Tennisabteilung erhebt gem. § 7Abs. 3 der Satzung des SV Turo Darfeld e.V. einen Sonderbeitrag von den Abteilungsmitgliedern. Neben dem üblichen Sportvereinsbeitrag in Höhe :

Entsprechend dem Protokoll der Abteilungsversammlung 2001 Top 7 wird der Beitrag wie folgt festgelegt:

a. Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	mtl.	1,25 €
b. Erwachsene ab 18 Jahren	mtl.	2,50 €
c. Familienbeitrag	mtl.	6,00 €

- (2) Die Höhe dieser Beitragssonderleistung wird von der Abteilungsversammlung festgelegt. Änderungen der Festsetzungen sind nur mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, die auf der Abteilungsversammlung anwesend sind, möglich.
Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren jährlich eingezogen.
(Änderung Abt.Versammlung 2014)
- (3) Eine einmalige Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Geschäftsjahr der Tennisabteilung ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Abteilungsversammlung wählt alljährlich einen neuen Kassenprüfer für zwei Jahre.
- (6) Die Kassenprüfer haben vor jeder Abteilungsversammlung die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres auf ihre Richtigkeit zu prüfen und der Abteilungsversammlung zu berichten.
- (7) Der Passivbeitrag beträgt die Hälfte der Beitragssonderleistung. Er berechtigt über alle Sozialen Veranstaltungen der Abteilung informiert und an allen beteiligt zu werden. Der Passivbeitrag wird als Verbundenheitsaufwendung verstanden. Ein aktives Eingreifen in den Spielbetrieb ist in Ausnahmen (Soziale Aktivitäten) möglich.
(Änderung Abt.Versammlung 2014)

§4a

- (1) Vereinsminuten 300
(Änderung Abt.-Versammlung 2022)

- (1) Mitglieder der Tennisabteilung leisten 5 Std Arbeitseinsatz für die Abteilung. Dies betrifft alle Mitglieder vom 16 bis 65 Lebensjahr.
Pro nicht abgeleiteter Stunde werden am Ende des Jahres 10€ eingezogen.
- (2) Frühzeitig im Jahr wird eine Terminliste mit festen Terminen zur bestmöglichen Planung erstellt.
- (3) Es wird eine sich ständig ergänzende „to-do Liste“ mit kleinen Arbeiten an der Platzanlage ausgehängt.
- (4) Mitglieder, die mehr als 5 Std leisten, können diese anderen Mitglieder zur Verfügung stellen. Dies ist dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen.

§ 5

(1) der Vorstand besteht

- a. aus dem geschäftsführenden Vorstand,
diesem gehören an der Vorsitzende,
der Geschäftsführer (stellv. Vorsitzender),
der Kassierer,
- b. aus dem Vorstandsbeirat,
diesem gehören an der Sportwart,
der Jugendwart,
der 1. Beisitzer,
der 2. Beisitzer.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung der Tennisabteilung. dem gesch. Vorstand obliegt ferner die Vertretung der Tennisabteilung nach außen. Zur rechtsgültigen Unterschrift sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des gesch. Vorstandes erforderlich, wovon eine Person Vorsitzender oder sein Stellvertreter sein muss.

§ 5a

- (1) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen, in der §5 Abs. 1 genannten Reihenfolge, von der Abteilungsversammlung gewählt; einfache Mehrheit genügt.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung.
Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann die Wahl durch Handzeichen aus der Versammlung beantragt werde.

§ 5b

- (1) Vorstandssitzungen finden möglichst regelmäßig statt.
Hierzu wird vom gesch. Vorstand eingeladen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eine Vorstandssitzung zu beantragen, wenn es diese für erforderlich hält.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des gesch. Vorstandes anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

§ 6

- (1) Der gesch. Vorstand hat alljährlich eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Diese Abteilungsversammlung muss spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung des SV Turo Darfeld e.V. stattgefunden haben.
- (2) Zu den Abteilungsversammlungen hat der gesch. Vorstand spätestens 10 Tage vorher alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist hierbei gleichzeitig bekanntzugeben.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für Abteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind deren Eltern mit einer Stimme stimmberechtigt. Es ist unerheblich hierbei, ob ein Kind oder mehrere Kinder eines Elternpaares der Tennisabteilung angehören. Sind die Eltern auch Mitglied der Tennisabteilung, so können jeweils nur die eigenen Stimmen abgegeben werden.
- (4) Ist die Abteilungsversammlung rechtzeitig einberufen worden, so ist sie unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist bereits in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder der Tennisabteilung können schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages vom gesch. Vorstand einzuladen. Das Verlangen ist an den Vorsitzenden der Tennisabteilung zu richten.

§ 7

- (1) Der gesch. Vorstand ist verantwortlich für den Spielbetrieb und den Bestand der Tennisabteilung. Er hat hierfür alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, soweit nicht der Vorstand Sv Turo Darfeld e.V. zuständig ist.
- (2) Der Vorstand der Tennisabteilung ist bestrebt, im Rahmen seiner Möglichkeiten, Trainer bzw. Übungsleiter in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen, damit eine angemessene Leistungsförderung erreicht wird.
- (3) Die Inanspruchnahme eines Trainers steht jedem Abteilungsmitglied frei. Die Trainerkosten sind vom Teilnehmer selbst zu tragen. Ausnahme von dieser Regelung können vom Vorstand für Jugendliche und Kinder beschlossen werden.

§ 8

Der Vorstand der Tennisabteilung ist berechtigt, verbindliche Richtlinien für den Spielbetrieb während der Winter- bzw. Sommersaison zu erlassen.
Als Wintersaison gilt die Zeit vom 01. Oktober bis 30. April und als Sommersaison die Zeit vom 01. Mai bis 30. September jeden Jahres.
Ausnahme von dieser Regelung können vom Vorstand festgelegt werde.

§ 9

Änderungen dieser Abteilungsordnung können nur mit der Zustimmung von 2/3 der auf einer Abteilungsversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Tennisabteilung erfolgen.

§ 10

Die Abteilungsordnung vom 13.01.1981 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 11

Die Abteilungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.1985 in Kraft.

Rosendahl-Darfeld, den 01.03.1985

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 01.03.1985 einstimmig beschlossen.

Im Original gezeichnet:

Jürgen Kluck
Vorsitzender

Änderungen:

2001: Beitragsanpassung in Euro //§4 (1)
2014: Zahlung des Beitrages nur noch jährlich möglich // §4(2)
2014: Einführung eines Passivbeitrages // §4(7)
2022: Einführung Vereinsminute // §4a